

REGIONALGESETZ VOM 7. MAI 1976, NR. 4¹

**Bestimmungen über die Amtsentschädigung
für Gemeindeverwalter^{2 3}**

[Art. 1⁴ Amtsentschädigung

(1) Dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Gemeinderates und den Mitgliedern der ausführenden Organe der Gemeinde, der aufgrund der Zusammenarbeit unter Gemeinden zustande gekommenen Vereinigungen laut Kapitel IX des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen sowie der im Sinne des Art. 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 errichteten Körperschaften wird eine monatliche Amtsentschädigung zuerkannt, deren

¹ Mit Bezug auf die Nummerierung der Absätze dieses Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz im Laufe der Zeit durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen geändert wurde, von denen einige mit der Nummerierung der Absätze versehen waren und andere im Amtsblatt der Region ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 11. Mai 1976, Nr. 20.

³ In das DPRA vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L aufgenommen, auf das verwiesen wird. Siehe das DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino – Südtirol*. Laut Art. 2 Abs. 17 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4, das im Sinne des Abs. 21 desselben Art. 2 am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, wird der Art. 3-*bis* dieses Regionalgesetzes eingefügt.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 14 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

Ausmaß nach den im Abs. 3 angeführten Modalitäten festgelegt wird.⁵

(2) Den Mitgliedern der Gemeinderäte, der aufgrund der Zusammenarbeit unter Gemeinden zustande gekommenen Vereinigungen laut Kapitel IX des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen sowie der im Sinne des Art. 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 errichteten Körperschaften stehen Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Versammlungen der Räte in dem laut Abs. 3 festgesetzten Ausmaß zu. Die Vorsitzenden der Gemeinderäte in den Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 10.000 Einwohnern erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, das dem Dreifachen des Sitzungsgeldes der Gemeinderäte entspricht.⁶

(3) Das Ausmaß der Amtsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien mit einer Verordnung festgelegt, die vom Regionalausschuss nach Anhören der zuständigen regionalen Gesetzgebungskommission im Einvernehmen mit den Landesregierungen der Provinzen Trient und Bozen, welche die Stellungnahme des jeweiligen Rates der Gemeinden, falls ein solcher errichtet wurde, oder – bei dessen Nichtbestehen – des jeweiligen Gemeindenverbandes einzuholen haben, bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor den allgemeinen Wahlen erlassen werden muss:

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert.

- a) Staffelung der Entschädigung im Verhältnis zur Zahl der im Gebiet der Körperschaften ansässigen Einwohner, wobei die saisonbedingten Bevölkerungsschwankungen, die Zahl der Gemeindefraktionen und die besonderen, von den Körperschaften übernommenen Funktionen sowie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Zeit und die damit verbundene Verantwortung zu berücksichtigen sind;
- b) in der Provinz Trient, Festsetzung der Amtsent­schädigung für die Bürgermeister im Verhältnis zur Bruttobesoldung der Abgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol und zwar im Ausmaß von:
- 1) nicht weniger als 5 Prozent und nicht mehr als 9 Prozent in den Gemeinden bis 500 Einwohnern;
 - 2) nicht weniger als 7 Prozent und nicht mehr als 13 Prozent in den Gemeinden von 501 bis 2.000 Einwohnern;
 - 3) nicht weniger als 9 Prozent und nicht mehr als 16 Prozent in den Gemeinden von 501 bis 2.000 Einwohnern, wenn der Sekretariatssitz über der vierten Klasse liegt;
 - 4) nicht weniger als 11 Prozent und nicht mehr als 22 Prozent in den Gemeinden von 2.001 bis 3.000 Einwohnern;
 - 5) nicht weniger als 12 Prozent und nicht mehr als 25 Prozent in den Gemeinden von 2.001 bis 3.000 Einwohnern, wenn der Sekretariatssitz über der dritten Klasse liegt;
 - 6) nicht weniger als 12 Prozent und nicht mehr als 25 Prozent in den Gemeinden von 3.001 bis 10.000 Einwohnern;
 - 7) nicht weniger als 13 Prozent und nicht mehr als 27 Prozent in den Gemeinden von 3.001 bis 10.000

- Einwohnern wenn der Sekretariatssitz über der dritten Klasse liegt;
- 8) nicht weniger als 13 Prozent und nicht mehr als 53 Prozent in den Gemeinden von 10.001 bis 30.000 Einwohnern;
 - 9) nicht weniger als 15 Prozent und nicht mehr als 60 Prozent in den Gemeinden von 30.001 bis 50.000 Einwohnern;
 - 10) nicht weniger als 17 Prozent und nicht mehr als 67 Prozent in den Gemeinden mit einer Bevölkerung mit mehr als 50.000 Einwohnern;
- c) in der Provinz Bozen, Festsetzung der Amtsent-schädigung für die Bürgermeister im Verhältnis zur Bruttobesoldung der Abgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, und zwar im Ausmaß von:
- 1) nicht weniger als 9 Prozent und nicht mehr als 15 Prozent in den Gemeinden bis 500 Einwohnern;
 - 2) nicht weniger als 12 Prozent und nicht mehr als 23 Prozent in den Gemeinden von 501 bis 2.000 Einwohnern;
 - 3) nicht weniger als 16 Prozent und nicht mehr als 32 Prozent in den Gemeinden von 2.001 bis 3.000 Einwohnern;
 - 4) nicht weniger als 17,5 Prozent und nicht mehr als 35 Prozent in den Gemeinden von 2.001 bis 3.000 Einwohnern, wenn der Sekretariatssitz über der dritten Klasse liegt;
 - 5) nicht weniger als 18 Prozent und nicht mehr als 36 Prozent in den Gemeinden von 3.001 bis 10.000 Einwohnern;
 - 6) nicht weniger als 19,5 Prozent und nicht mehr als 39 Prozent in den Gemeinden von 3.001 bis 10.000

- Einwohnern, wenn der Sekretariatssitz über der dritten Klasse liegt;
- 7) nicht weniger als 30 Prozent und nicht mehr als 60 Prozent in den Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohnern;
 - 8) nicht weniger als 35 Prozent und nicht mehr als 70 Prozent in den Gemeinden von 15.001 bis 17.500 Einwohnern;
 - 9) nicht weniger als 38 Prozent und nicht mehr als 75 Prozent in den Gemeinden von 17.501 bis 30.000 Einwohnern;
 - 10) nicht weniger als 40 Prozent und nicht mehr als 80 Prozent in den Gemeinden von 30.001 bis 50.000 Einwohnern;
 - 11) nicht weniger als 50 Prozent und nicht mehr als 100 Prozent in den Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern;
- d) Festsetzung der dem Vizebürgermeister zustehenden Amtsentschädigung im Verhältnis zur Amtsentschädigung des Bürgermeisters im nachstehenden Ausmaß:
- 1) nicht weniger als 20 Prozent und nicht mehr als 50 Prozent in den Gemeinden bis 50.000 Einwohnern;
 - 2) nicht weniger als 50 Prozent und nicht mehr als 75 Prozent in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 50.000 Einwohnern;
- e) Festsetzung der den Assessoren zustehenden Amtsentschädigung im Verhältnis zur Amtsentschädigung des Bürgermeisters im nachstehenden Ausmaß:
- 1) nicht mehr als 30 Prozent in den Gemeinden bis 2.000 Einwohnern;
 - 2) nicht mehr als 50 Prozent in den Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern;

- f) Festsetzung der dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und den Assessoren zustehenden Amtsentschädigungen in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10.000 Einwohnern im Höchstausmaß und zwar nur dann, wenn die mit dem Amt zusammenhängenden Aufgaben als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden;
- g) den Präsidenten und den Mitgliedern der ausführenden Organe von aufgrund der Zusammenarbeit unter Gemeinden zustande gekommenen Vereinigungen laut Kapitel IX des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen werden Amtsentschädigungen in dem Ausmaß zuerkannt, das für die Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl innerhalb des Gemeindenverbundes vorgesehen ist;
- h) die Amtsentschädigung für die Vorsitzenden der Gemeinderäte in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Einwohnern darf 50 Prozent der für die jeweiligen Gemeindereferenten vorgesehenen Entschädigung nicht überschreiten;⁷
- i) das Sitzungsgeld darf nicht weniger als die Summe betragen, die durch Ministerialdekret im Sinne des Art. 82 Abs. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 für die Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszahl der nächsthöheren Klasse angehören, festgelegt wird; in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 30.000 Einwohnern darf das Ausmaß des Sitzungsgeldes nicht weniger als die Summe betragen, die durch genanntes Dekret für

⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt.

die Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszahl der höchsten Klasse angehören, festgelegt wird;

j)⁸

(3-*bis*) Die Häufung von Entschädigungen sowie die Häufung von wie auch immer bezogenen Entschädigungen und Sitzungsgeldern für Ämter, die in den Körperschaften laut Abs. 1 gleichzeitig bekleidet werden, ist untersagt. Für diese Ämter ist nur die Häufung der Sitzungsgelder erlaubt. In Bezug auf die Kumulierbarkeit der Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder der Organe der Gemeindeverwaltungen mit den Amtsentschädigungen und Sitzungsgeldern der Mitglieder der Organe der Gemeinschaften der Provinz Trient finden die im Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen Anwendung.⁹

(3-*ter*) In Abweichung von Abs. 3-*bis* ist ab dem allgemeinen Wahltermin 2015 die Kumulierbarkeit der Amtsentschädigung für das Amt des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und des Gemeindereferenten mit 60 Prozent der Amtsentschädigung für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten und des Referenten der Bezirksgemeinschaften derselben Provinz sowie mit den Sitzungsgeldern der Ratsmitglieder der Bezirksgemeinschaften zulässig.¹⁰

⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 gestrichen.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. e) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt und durch den Art. 24 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 24 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt.

(4) Den Verwaltern, denen eine Amtsentschädigung zuerkannt wird, gebührt kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Versammlungen der Kollegialorgane der Körperschaft.

(4-bis) Die Körperschaften laut Abs. 1 können die Auszahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Ratskommissionen und an den mit Gesetz oder Verordnung vorgesehenen Kommissionen im Ausmaß von höchstens 50 Prozent des den Mitgliedern der jeweiligen Räte zustehenden Sitzungsgelds festsetzen.¹¹

(5)¹²

(6)¹³¹⁴

Art. 2¹⁵ Anwesenheitsentschädigungen

(1) Den Gemeinderatsmitgliedern, die keine monatliche Amtsentschädigung beziehen, ist für die wirkliche Teilnahme an jeder Sitzung des Gemeinderates und nicht für mehr als eine Sitzung pro Tag eine Anwesenheitsentschädigung von höchstens 25.000 Lire zu entrichten.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. f) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingefügt.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. h) des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵ Vollständigkeitshalber wird hier der dem ursprünglichen Art. 2 dieses Regionalgesetzes entsprechende Art. 28 des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L wiedergegeben, der durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 ausdrücklich novelliert wurde.

(2) Die gleiche Entschädigung ist zu denselben Bedingungen für die wirkliche Teilnahme an den Sitzungen der ständig formell eingerichteten und einberufenen Gemeinderatskommissionen zu entrichten.

(3) Die Gemeinderäte können die Gewährung einer Anwesenheitsentschädigung auch für die Sitzungen der im Gesetz oder in der Geschäftsordnung vorgesehenen Gemeindekommissionen in einem Betrag festsetzen, der den bereits für die Mitglieder der jeweiligen Gemeinderäte bestimmten Betrag nicht übersteigen darf und zu den gleichen Bedingungen zu gewähren ist.

(4) Die Anwesenheitsentschädigungen nach den vorstehenden Absätzen sind für den Zeitraum desselben Tages nicht häufbar.

[Art. 3 Ausgabenrückerstattung

(1) Die unerlässlichen Ausgaben, die die Gemeindeverwalter und die Gemeinderatsmitglieder bei Ausführung von Aufgaben, die ihr Mandat betreffen, zu bestreiten haben, sind rückzuerstatten.]¹⁶

[Art. 3-bis¹⁷ Rückerstattung der Reisekosten

(1) Den Gemeindeverwaltern und den Gemeinderatsmitgliedern, die sich in Ausübung ihres Mandates außerhalb des Gemeindehauptortes, in dem die entsprechende Körperschaft ihren Sitz hat, mit vorheriger

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 17 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Finanzgesetz) eingefügt.

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungen sind ab 1. Jänner 1975 wirksam.^{19]20}

¹⁹ Vollständigkeitshalber werden die Art. 28-*bis*, 28-*ter*, 28-*quater* und 28-*quinquies* des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L wiedergegeben, die ausdrücklich durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 eingefügt wurden.

„Art. 28-*bis* Amtsentschädigung der Mitglieder der Stadt- bzw. Ortsviertelräte (1) Den Präsidenten der Stadt- bzw. Ortsviertelräte, welche die Befugnisse nach dem Art. 22 des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 15 ausüben, ist eine Amtsentschädigung in Höhe von höchstens 50 Prozent der für die Gemeindeassessoren vorgesehenen Entschädigung zu entrichten.“

„Art. 28-*ter* Repräsentationsspesen (1) Repräsentationsspesen sind die zur Aufrechterhaltung oder Steigerung des Ansehens der Gemeindeverwaltung bestrittenen Ausgaben. Diese Ausgaben fußen auf dem Erfordernis der Gemeinde, im Zusammenhang mit den eigenen institutionellen Aufgaben nach Außen hin aufzutreten und müssen im Rahmen der von der Gemeinde gepflegten Beziehungen darauf ausgerichtet sein, über die zugunsten der Gemeinschaft entfaltete Tätigkeit zu informieren und dieser Anerkennung zu verschaffen.“

„Art. 28-*quater* Regelung und Verwaltung der Repräsentationsspesen (1) Die Verwaltung des Repräsentationsfonds ist in den Grenzen der im Haushaltsvoranschlag festgesetzten Ansätze gemäß Art. 33 Z. 2 dieses Einheitstextes und unter Einhaltung der im darauffolgenden Abs. 2 enthaltenen Vorschriften sowie der eventuell in einer eigenen Maßnahme des Gemeinderates erlassenen Verfügungen dem Gemeindevorstand anvertraut.

(2) Als zulässige Repräsentationsspesen gelten folgende:

- a) Ankauf von Auszeichnungen, Medaillen, Pokalen, Büchern, Fotokopien, Diplomen, Blumen, Geschenken für Preise oder Freundschaftsbekundungen bei Veranstaltungen und Anlässen besonderer Bedeutung;
- b) Arbeitssessen bei Empfängen;

-
- c) Verpflegung und Ankauf anderer Gegenstände für Studententagungen und Besuche anderer Gemeinden und öffentlicher Körperschaften;
 - d) Beleuchtung, Beschmückung und ähnliches anlässlich verschiedener Feierlichkeiten;
 - e) Partnerschaften mit anderen Gemeinden;
 - f) Erfahrungsaustausch mit anderen Körperschaften auf den verschiedenen Tätigkeitsbereichen;
 - g) Einweihung öffentlicher Einrichtungen;
 - h) Totenehrungen für während des Dienstverhältnisses verstorbene Angestellte oder für Personen, die die Gemeinde vertreten oder durch ihr Wirken der Gemeinde Ruhm und Ansehen verliehen haben.

(3) Der Fonds für die Repräsentationsspesen wird durch ein eigenes Haushaltskapitel finanziert, welches den buchhalterischen Bestimmungen nach dem IV. Titel, III. Kapitel dieses Einheitstextes untersteht.“

„**Art. 28-quinquies Hinweis** (1) Wofür in diesem Einheitstext im Bereich von Wartestandversetzungen, Beurlaubungen und Entschädigungen der Gemeindeverwalter nichts Ausdrückliches vorgesehen ist, werden die im Gesetz vom 27. Dezember 1985, Nr. 816 enthaltenen Bestimmungen angewandt.“

Im Art. 4 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 wird Folgendes vorgesehen: „Laufzeit der Amts- und Anwesenheitsentschädigungen (1) Die neue Betragshöhe der mit diesem Gesetz vorgesehenen Amts- und Anwesenheitsentschädigungen hat ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. Dezember 1985, Nr. 816 Gültigkeit.“

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. d) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.